



OTIF/RID/CE/GTP/2016/6

8. September 2016

Original: Deutsch

RID: 7. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Prag, 22. bis 24. November 2016)

Thema: Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr im Beförderungspapier

Antrag der Schweiz

Einleitung

1. Unter Absatz 5.4.1.1.1 j) wird festgelegt, wann die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr im Beförderungspapier anzugeben ist. Die Reihenfolge der Angaben wird auch präzisiert, in einer jedoch nicht ganz korrekten Form.

Erläuterung

2. Aus den Beispielen am Ende des Absatzes 5.4.1.1.1 geht die gewollte Reihenfolge der Angaben im Beförderungspapier klar hervor. Die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr soll vor den Buchstaben "UN" angegeben werden:

"663, UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I".

3. Die entsprechende Vorgabe in Absatz 5.4.1.1.1 j) lautet aber:

"wenn eine Kennzeichnung nach Unterabschnitt 5.3.2.1 vorgeschrieben ist, die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr, die der UN-Nummer voranzustellen ist."

4. Diese Vorgabe ist nicht ganz korrekt formuliert: Unter UN-Nummer wird gemäß Begriffsbestimmung (siehe Abschnitt 1.2.1) nur die vierstellige Zahl ohne die Buchstaben "UN" verstanden. Würde man die Vorgabe im Absatz 5.4.1.1.1 j) "vor der UN-Nummer" strikt umsetzen, müsste man also die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr zwischen den Buchstaben "UN" und der eigentlichen vierstelligen UN-Nummer angeben.

Antrag

5. Der Absatz 5.4.1.1.1 j) erhält folgenden Wortlaut (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text in Fettdruck dargestellt)

"j) wenn eine Kennzeichnung nach Unterabschnitt 5.3.2.1 vorgeschrieben ist, die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr, die ~~der UN-Nummer~~ **den Buchstaben «UN» (siehe Absatz a))** voranzustellen ist. Die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr ist auch anzugeben, wenn Wagen, die eine geschlossene Ladung Versandstücke mit ein und demselben Gut enthalten, mit einer Kennzeichnung nach Unterabschnitt 5.3.2.1 versehen sind."

Begründung

6. Die vorgeschlagene Ergänzung macht den korrekten Eintrag im Beförderungsdokument eindeutig. Diese Ergänzung betrifft nur das RID, weil die Bestimmung gemäß 5.4.1.1.1 j) nur im RID vorhanden ist.
